

**STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW**

SATZUNG

**über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

vom 09. Dezember 1986

**in der Fassung der 7. Änderungs-Satzung
vom 25.04.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 - 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, vom 17.03.2005 (GBl. vom 30.03.2005, S 206 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Bestattungsbezirken Waldfriedhof, Stadtfriedhof, Beinberg, Maisenbach/Zainen, Möttlingen, Monakam, Unterhaugstett und Unterlengenhardt sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach den folgenden Satzungsbestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts;
 - b. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner und die Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

1. für die Zustimmung zur die Aufstellung/Veränderung eines Grabmals einschließlich Standfestigkeitsprüfung
 - 1.1. im Regelfall Euro 50,-
 - 1.2. für liegende Grabmale Euro 30,-
2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung
 - 2.1. im Einzelfall Euro 15,-
 - 2.2. als Dauerzulassung für 3 Jahre Euro 60,-
3. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Euro 45,-
4. für die Zulassung der Bestattung oder Beisetzung von verstorbenen Personen, die hierauf keinen Rechtsanspruch haben Euro 65,-
5. für die ausnahmsweise Zulassung einer Bestattung oder Beisetzung an einem Sonn- oder Feiertag Euro 25,-

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

	ab 01.06.2017 in EURO
1. Grabherstellungsgebühr	
1.1. Erdbestattungen/Beisetzungen von Aschen Herstellen und Schließen eines	
1.1.1 Normalgrabes	1.320,-
1.1.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	1.530,-
1.1.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	950,-
1.1.4 Grabes bei Tot- oder Fehlgeburten	250,-
1.1.5 Urnengrabes	150,-
1.1.6 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld	1.380,-
1.2. Zuschlag zu Ziffer 1.1 bei Bestattungen, Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (40% auf die Leistungen des Herstellens und Schließens)	
1.2.1 Normalgrabes	500,-
1.2.2 doppelbreiten oder -tiefen Grabes	580,-
1.2.3 Kindergrabes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	370,-
1.2.4 Grabes bei Tot- oder Fehlgeburten	90,-
1.2.5 Urnengrabes	50,-
1.2.6 Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld	540,-
1.3. Benutzung einer Aussegnungshalle	250,-
1.4. Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	350,-
1.5. Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Tag	50,-
2. Für die Verlegung von Grabwegplatten/Grabeinfassungen	
2.1. Einzelgräber	260,-
2.2. Doppelbreite Gräber	650,-
2.3. Kindergräber	110,-
2.4. Urnengräber	160,-
3. Für sonstige Leistungen	
3.1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen je Stunde	165,-
3.2. Ausgraben von Urnen je Stunde	160,-
4. Grabnutzungsrechte	
4.1 Reihengräber für Erdbestattungen	
4.1.1 Erwachsene (ab 10. Lebensjahr)	1.390,-
4.1.2 Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	490,-
4.1.3 Rasengrabfeld Erdgrab	1.700,-
4.2 Urnenreihengräber	
4.2.1 in den Urnenfeldern	940,-
4.2.2 anonymes Urnengrab (Waldfriedhof)	600,-
4.2.3 Rasengrabfeld Urnengrab (Unterlengenhardt)	600,-
4.2.4 Urnengemeinschaftsreihengrab (Stadtfriedhof)	770,-
4.2.5 Urnengemeinschaftsreihengrab mit Stele oder Stein (Stadtfriedhof)	740,-
4.2.6 Baumreihengrab	800,-

5. Besondere Grabnutzungsrechte	
5.1. Wahlgräber für Erdbestattungen	
5.1.1 einfachbreites, einfachtiefes Wahlgrab	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.530,-
b) bei Verlängerung pro Jahr	77,-
5.1.2 einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	2.020,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	101,-
5.1.3 doppeltbreites, einfachtiefes Wahlgrab (f. 2-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	2.620,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	131,-
5.1.4 doppeltbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 4-fache Belegung)	
a) bei der erstmaligen Verleihung	3.430,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	172,-
5.1.5 einfachtiefes Rasenwahlgrab	
a) bei der erstmaligen Verleihung	1.900,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	95,-
5.1.6 doppeltiefes Rasenwahlgrab	
a) bei der erstmaligen Verleihung	2.420,-
b) bei der Verlängerung pro Jahr	121,-
5.2 Urnenwahlgräber	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.270,-
b) Verlängerung pro Jahr	64,-
5.3 Urnengemeinschaftswahlgrab (Stadtfriedhof)	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.350,-
b) Verlängerung pro Jahr	68,-
5.4 Urnengemeinschaftswahlgrab mit Stele (Stadtfriedhof)	
a) bei erstmaliger Verleihung	930,-
b) Verlängerung pro Jahr	47,-
5.5 Baumwahlgrab	
a) bei erstmaliger Verleihung	1.010,-
b) Verlängerung pro Jahr	51,-
5.6 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	
a) bei der Hinzubettung	660,-
b) zuzüglich Verlängerung pro Jahr	33,-

(2) Die Gebührensätze gemäß Absatz 2 Ziffern 4 und 5 erhöhen sich um 50% für auswärtige Verstorbene.

(3) Auswärtige Verstorbene sind Personen, die nach den Vorschriften der Friedhofsordnung keinen Anspruch auf eine Beisetzung oder Bestattung in Bad Liebenzell haben. Nicht als Auswärtige gelten jedoch Personen, die vor ihrem Tod in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht waren und wegen dieser Heimunterbringung den Hauptwohnsitz in Bad Liebenzell aufgegeben haben.

§ 6 Inkraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Liebenzell, den 26.04.2017

Dietmar Fischer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.